

Informationen zur Bildungskarenz für Ärztinnen und Ärzte

Dieser Artikel fasst die wesentlichen Punkte und Informationen zur Bildungskarenz für Ärztinnen und Ärzte zusammen.

Änderung März 2025

Mit 31. März 2025 entfällt die finanzielle Unterstützung seitens des AMS. Eine Übergangsfrist stellt sicher, dass bis zum 31. März 2025 angetretene Karenzen für die vereinbarte Dauer weiterhin bestehen bleiben. Darüber hinaus wird eine Bildungskranz auch weiterhin finanziell unterstützt, wenn man nachweislich spätestens mit dem 28. Februar 2025 die Bildungskarenz vereinbart hat und die Bildungsmaßnahme spätestens am 31. Mai 2025 beginnt.

Alle, die bereits mit dem Arbeitgeber eine Vereinbarung getroffen haben, können bis Ende März davon zurücktreten, sofern man von der Übergangsregelung nicht umfasst ist.

Es ist derzeit noch nicht klar, ob es eine Nachfolgeregelung geben wird.

Informationen und Voraussetzungen zur Bildungskarenz nach <u>den bisherigen Voraussetzungen</u> inkl. der finanziellen Unterstützung durch das AMS:

Was ist unter einer Bildungskarenz zu verstehen?

Die Bildungskarenz ist die Freistellung einer Arbeitnehmerin/eines Arbeitnehmers von der Arbeitsleistung mit dem Ziel, eine Weiterbildungsmaßnahme zu absolvieren. Eine derartige Maßnahme muss in beiderseitigem Einverständnis (zw. Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in) erfolgen. Während der Dauer der Bildungskarenz erhält der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin kein Entgelt von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber, sondern das AMS kommt in diesem Zeitraum für die Entlohnung auf, sofern alle Voraussetzungen hierfür erbracht werden.

Gibt es einen Rechtsanspruch auf Bildungskarenz? Nein, sie ist mit der Dienstgeberin/dem Dienstgeber zu vereinbaren.

Welche Voraussetzungen sind zu erfüllen?

Eine Bildungskarenz kann im Regelfall unter folgenden Aspekten beantragt werden:

- Bestand eines aufrechten Dienstverhältnisses
- Bildungskarenz erfolgt in **beiderseitigem Einverständnis** zwischen Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in
- Weiterbildungsmaßnahmen müssen im Ausmaß von mindestens 20 Wochenstunden erfolgen.
 - **Wichtig:** Bei Betreuungspflichten für ein Kind unter 7 Jahren und dem Nachweis, dass keine längere Betreuung möglich ist, genügen 16 Wochenstunden Weiterbildung.
- **schriftliche Nachweise** über einzelne Bildungsabschnitte müssen erbracht werden (Beispiel: gewisse Anzahl an ECTS Punkten bei einem Studium, Bestätigung über die Absolvierung von bestimmten Prüfungen oder der Vorbereitung auf eine Abschlussarbeit, etc.)
- Dauer einer durchgehenden Beschäftigung bei derselben Arbeitgeberin/demselben Arbeitgeber für mindestens sechs Monate unmittelbar vor Antritt der Karenzierung (geringfügige Beschäftigung ist nicht ausreichend)



 Sonderregelung bei Eltern von Kindern unter sieben Jahren: bei Antritt der Bildungskarenz innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Mutterschafts- oder Elternkarenz entfällt die Notwendigkeit einer Anstellung von sechs Monaten bei einer Arbeitgeberin/einem Arbeitgeber, sofern die Geburt des Kindes vor dem 1. Jänner 2017 erfolgte

Wie lange bzw. in welchem Zeitraum kann die Bildungskarenz vereinbart werden?

- Dauer der Bildungskarenz: zwischen zwei Monaten und einem Jahr.
 Bei Aufteilung auf einzelne Blöcke: Absolvierung der gesamten Bildungskarenz innerhalb einer Rahmenfrist von vier Jahren
- Dauer der einzelnen Blöcke bei Aufteilung: Mindestdauer zwei Monate, Höchstdauer ein Jahr
- Eine neuerliche Bildungskarenz ist frühestens nach Ablauf von vier Jahren ab Beginn der letzten Karenzierungsmaßnahme möglich (Rahmenfrist).

Bildungskarenz nach der Elternkarenz

Soll die Bildungskarenz im Anschluss an eine Elternkarenz erfolgen, besteht ebenfalls die Möglichkeit, Weiterbildungsgeld zu beziehen. Hier gelten neben den bereits zuvor angeführten Erfordernissen wie der Absolvierung von zumindest 16 Wochenstunden (im Falle einer Aufsichtspflicht für Kinder unter sieben Jahren) die folgenden Voraussetzungen:

- Bildungskarenz muss unmittelbar nach Beendigung der Elternkarenz erfolgen
- Bezug von Kinderbetreuungsgeld bis zum letzten Tag vor der Bildungskarenz

Welche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten können in Anspruch genommen werden? Welche Fortbildungen im Zuge einer Bildungskarenz akzeptiert werden und welche Kurse nicht beansprucht werden können, muss zwischen Arbeitgeber/in und Arbeiternehmer/in vereinbart werden. Allerdings ist ein konkreter Bezug zum beruflichen Alltag unbedingte Voraussetzung. Aus- und Weiterbildungen, die im privaten Bereich / Hobbybereich angesiedelt sind, können nicht im Zuge einer Bildungskarenz absolviert werden.

Ob die Ausbildung in Österreich oder im Ausland durchgeführt wird, ist ebenfalls Vereinbarungssache.

Welche Kurse können in concreto absolviert werden?

Im Rahmen der medizinischen Fort- bzw. Weiterbildung können Kurse belegt werden, die entweder im Selbststudium (= Lernzeiten) absolviert werden oder Kurseinheiten (Online- oder Präsenzkurse) sind. Die Kurseinheiten müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Lernzeiten stehen, die Kurseinheiten müssen dabei mind. ein Viertel der erforderlichen Wochenstundenanzahl betragen.

- Lernzeiten: Darunter sind Online-Fortbildungen zu verstehen, bei denen es keine Möglichkeit zur Fragestellung gibt.
- Kurseinheiten: Bei diesem sog. "seminaristischen bzw. interaktiven Anteil" handelt es sich um Online- oder Präsenzkurse, bei denen die Möglichkeit zur Fragestellung besteht. Bei Online-Kursen reicht auch nach Auskunft des AMS die Möglichkeit zur Fragestellung per E-Mail.

Welche Kriterien müssen Online-Kurse erfüllen?

Aus- und Weiterbildungen in Form von Online-Kursen haben daher laut Weisung des Bundesministeriums folgende Kriterien zu erfüllen:

- Definierter Beginn und definiertes Ende der konkreten Maßnahmenteilnahme – dies schließt auch eine flexible Verlängerungsmöglichkeit der Kursdauer aus,



- ein inhaltlich festgelegter Lehr- bzw. Schulungsplan,
- eine im Schulungsplan vorgesehene (zumindest teilweise) interaktive Erarbeitung des Lehrstoffs (bspw. das Stellen von Übungsaufgaben, deren Lösung mit einem wenn auch automatisch generierten Feedback durch den Kursträger verbunden ist) und
- die schulungstypische Möglichkeit zur (elektronischen) Kommunikation mit dem Kursträger (Trainer, etc.) zu inhaltlichen Fragestellungen.
 - Auch die Verfügbarkeit einer (Online-)Plattform zum Austausch mit anderen Kursteilnehmerinnen/Kursteilnehmern ist ein Hinweis darauf, dass eine Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme vorliegt und Lerninhalte nicht ausschließlich durch passives Wissen von Lehrbüchern vermittelt werden.

Welche Bestätigung benötigt man für Online-Kurse?

Das AMS Österreich hat für Online-Kurse ein Bestätigungsformular erstellt, das in der Regel die Kursträger bei Fernlehrgängen ausfüllen.

Diese Bestätigung hat bislang zu Problemen geführt, wenn viele verschiedene Fortbildungskurse – bspw. über meindfp.at – belegt wurden, da die Arztakademie nur der Betreiber der Plattform ist, nicht jedoch der Anbieter bzw. Kursträger dieser Veranstaltungen.

Es konnte nunmehr mit dem AMS geklärt werden, dass die Arztakademie – auch wenn sie streng genommen nicht der Schulungsträger ist – diese Bestätigung für Fernlehrgänge ausstellen kann, wenn der seminaristische bzw. interaktive Anteil mind. ein Viertel beträgt. Wichtig ist nur, dass die Arztakademie dies im Bestätigungsformular bzw. -schreiben auch explizit mit bestätigt.

Wie beantragt man das Weiterbildungsgeld?

- über das individuelle eAMS-Konto oder
- Anforderung des Antragsformulars beim AMS per E-Mail oder Telefon.

Notwendige Dokumente:

- ⇒ Antrag auf Weiterbildungsgeld
- ⇒ Bildungskarenz-Vereinbarung unterschrieben von Arbeitgeber/in

Ist man während des Bezugs des Weiterbildungsgeldes versichert? Ja, man ist kranken-, unfall- und pensionsversichert.

Wie hoch ist das Weiterbildungsgeld?

Das Weiterbildungsgeld entspricht höhenmäßig dem Arbeitslosengeld (https://www.ams.at/ar-beitsuchende/arbeitslos-was-tun/geld-vom-ams/arbeitslosengeld#wiewirdihrarbeitslosengeld-berechnet), mindestens jedoch dem täglichen Mindestbetrag (aktuell mind. € 14,53 täglich). Es besteht allerdings kein Anspruch auf Sonderzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld.

Gibt es eine Zuverdienstmöglichkeit während der Bildungskarenz (und Bezug des Weiterbildungsgeldes)?

Ein zusätzliches Einkommen während der Bildungskarenz ist möglich, auf Wunsch sogar beim selben Dienstgeber. Allerdings darf dieses die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten. Sollte der **Zuverdienst** im Rahmen einer Ausbildung entstehen, darf dieses Gehalt nicht höher sein als das 1,5fache eines geringfügigen Einkommens.

WICHTIG: Sollte der Zuverdienst nicht bei derselben Dienstgeberin/beim selben Dienstgeber sein, so muss dies von der Dienstgeberin/vom Dienstgeber genehmigt werden (Nebenbeschäftigung)!



Besteht ein Kündigungsschutz während der Bildungskarenz? Nein, es besteht kein gesetzlicher Kündigungsschutz

Welche Auswirkungen hat die Beendigung des Dienstverhältnisses auf den Bezug des Weiterbildungsgeldes?

Hier ist wie folgt zu unterscheiden:

- berechtigte Kündigung durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber
 - ⇒ Beendigung der Bildungskarenz
 - ⇒ Fortbestand des Anspruchs auf Weiterbildungsgeld (die Weiterbildung kann fortgeführt werden)
- (nicht gerechtfertigte) Kündigung durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber aufgrund der Absolvierung der Bildungskarenz
 - ⇒ Verstoß gegen Motivkündigungsschutz

 - ⇒ eine mögliche Rechtsprechung zugunsten der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers bedeutet, dass die Kündigung rückgängig gemacht werden und das Arbeitsverhältnis ohne Unterbrechung fortgeführt werden muss
- einvernehmliche Auflösung / Selbstkündigung durch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer
 - ⇒ Ende des Dienstverhältnisses
 - ⇒ Verlust des Weiterbildungsgeldes

Gibt es seitens der Ärztekammer finanzielle Unterstützung für die Bildungskarenz? Die Ärztekammer bietet derzeit keine finanzielle Unterstützung an.

Wo ist die Bildungskarenz für Ärztinnen und Ärzte der Stmk. KAGes geregelt? Die Regelungen der Bildungskarenz sind im § 72 L-DBR zu finden.

Wie sieht die Regelung für eine Bildungskarenz in den Privatkrankenanstalten aus? Im Kollektivvertrag für Privatkrankenanstalten gibt es keine eigene Regelung zur Bildungskarenz, somit kommt die Bestimmung des § 11 AVRAG zur Anwendung.

LINKS des AMS:

- Bildungskarenz: https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/bildungska-renz-weiterbildung-mit-einkommen
- Weiterbildungsgeld: https://www.ams.at/arbeitsuchende/aus-und-weiterbildung/so-foer-dern-wir-ihre-aus--und-weiterbildung-/weiterbildungsgeld

Informationen zum <u>Bildungsteilzeitgeld</u> entnehmen Sie bitte der separaten "Informationsbroschüre Bildungsteilzeitgeld".

Hinweis:

Die Erstellung dieser Informationsbroschüre wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen. Es wird jedoch keine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und mögliche Fehler übernommen. Dies gilt auch für die angeführten Links und die dort angeführten Informationen.